



VEREINSSATZUNG
DER
TURN - UND SPORTVEREINIGUNG 03 LINGENFELD e.V.

Fassung: April 1987

Änderung: März 1994

Änderung: Dezember 2010

Änderung: Oktober 2017

Änderung: August 2020

Änderung: März 2024

Präambel

Die Turn- und Sportvereinigung 03 Lingenfeld e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur zum Schutz von Kindern und Jugendlicher vor sexualisierter Gewalt im Sport.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Alle Personenbezeichnungen in der Satzung sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für weibliche und männliche Personen gleichermaßen zur Verfügung.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportvereinigung 03 Lingenfeld e.V.“ (abgekürzt TSV) – im Folgenden kurz Verein oder TSV genannt – und hat seinen Sitz in Lingenfeld.
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau gemäß § 21 BGB eingetragen.
- (3) Der Vereinsname kann nur geändert werden, wenn für die Namensänderung mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung stimmen.

§ 2 Vereinszweck, Geschäftsjahr, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein arbeitet auf gemeinnütziger Grundlage. Im Falle einer Auflösung fallen die gesamten Besitztümer an die Gemeinde Lingenfeld zur Verteilung für gemeinnützige Zwecke.
- (2) Zwecke und Ziele des Vereins sind:
Durch Pflege der Leibesübungen die körperliche und geistige Bildung seiner Mitglieder zu fördern, ohne Rücksicht auf religiöse, politische oder rassische Zugehörigkeit. Insbesondere ist auch die Jugend für die vom Verein betriebenen Sportarten zu begeistern und unter den Mitgliedern ist geselliger Umgang zu fördern.

- (3) Der Verein ist entsprechend der von ihm betriebenen Sportarten den übergeordneten Sportverbänden angeschlossen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Turn- und Sportvereinigung 03 Lingenfeld e.V. (Körperschaft) mit Sitz in, 67360 Lingenfeld verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (6) Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (9) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Ortsgemeine Lingenfeld, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Ort zu verwenden hat. (ehemals § 21)

§ 3 Mittel zum Zweck

- (1) Als Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind zu betrachten:
 - a) Abhaltung regelmäßiger Übungsstunden in allen betriebenen Sportarten;
 - b) Beschaffung und Erhaltung der dazu notwendigen Räumlichkeiten und Plätze usw.,
 - c) Ausbildung und Aufstellung von Übungsleitern (Trainer) und Beschaffung der notwendigen Literatur sowie der erforderlichen Sportgeräte,
 - d) Durchführung von Wettkämpfen und Werbeveranstaltungen (soweit die finanziellen Mittel des Vereins dies erlauben) sowie Teilnahme an Verbandsrunden und Austragung von Freundschaftsspielen.
- (2) Alle im Verein vorkommenden Sportarten dürfen nur von Amateuren nach den geltenden Bestimmungen ausgeübt werden.
- (3) Auf Beschluss des Vorstandes können im Bedarfsfalle weitere Sportabteilungen angegliedert werden.
- (4) Insbesondere andere Betätigungen (außer der vom Verein betriebenen Sportarten), insbesondere parteipolitische oder religiöse Aktivitäten innerhalb des Vereinsbetriebes, sind untersagt. Zuwiderhandlungen können durch Ausschluss aus dem Verein geahndet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen (aktiven) Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

- (3) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder (sie nehmen an den sportlichen Veranstaltungen aktiv teil), die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (6) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins vertreten und fördern.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sowie gegebenenfalls außerordentliche Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Im Falle eines Austritts oder Ausschlusses aus dem Verein werden bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge nicht zurückerstattet.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Darüber hinaus können Familienbeiträge festgesetzt werden. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird vorab rechtzeitig darüber informiert.
- (4) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
- (5) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- (6) Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (7) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (8) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
- (9) Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- (10) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder (ausgenommen Jugendliche), Ehrenmitglieder sowie passive Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten (siehe auch § 13). Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätten des Vereins unter Beachtung der jeweiligen Anordnungen (Platzordnung) zu benutzen.
- (4) Die mit dem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben Ersatzansprüche für tatsächliche entstandene Auslagen. Darüber hinaus können angemessene Aufwandsentschädigungen im Rahmen des § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschalen) gezahlt werden, sofern es die Finanzlage des Vereins erlaubt.
- (5) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:
 - (a) Die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - (b) Das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - (c) Den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied hat schriftlich zu erfolgen (Aufnahmeformular). Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt dieses Gremium die Aufnahme ab - wobei keine Verpflichtung zur Angabe von Gründen besteht - so kann der Antragsteller hiergegen Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- (2) Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
- (4) Der Übertritt vom ordentlichen (aktiven) in den passiven Mitgliederstand erfolgt automatisch, sobald das Mitglied sich von jeglicher aktiven, sportlichen Betätigung zurückzieht.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) Durch Tod,
 - (b) Durch Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - (c) Durch Ausschluss aus dem Verein.
- (6) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.
- (7) Der Ausschluss erfolgt
 - (a) Wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung länger als 3 Monaten nach halb- bzw. jährlicher Fälligkeit im Rückstand ist,
 - (b) Bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
 - (c) Wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinsgeschehens,

- (d) Wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
 - (e) Aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- (8) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheiden Vorstand und Ausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit.
 - (9) Vor der Entscheidung des zuständigen Gremiums ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
 - (10) Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief oder Zustellungsurkunde bekanntzugeben.
 - (11) Einspruch hiergegen kann innerhalb von 8 Tagen (nach Erhalt der brieflichen Mitteilung) schriftlich bei der Vorstandschaft eingereicht werden. Über den Einspruch entscheiden Vorstandschaft und Ausschuss gemeinsam mit einfacher Stimmmehrheit.
 - (12) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugegeben oder wertmäßig abzugelten.
 - (13) Die Vorstandschaft kann bei unsportlichem Verhalten - insbesondere bei Wettkämpfen und dergleichen - Sperren aussprechen. Die Festsetzung über die Dauer der Sperre bleibt der Vorstandschaft und dem Ausschuss überlassen.
 - (14) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (1) Der Vorstand,
- (2) Der Vereinsausschuss,
- (3) Die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- (a) den 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden als sein Stellvertreter
 - (b) dem Schriftführer (1. und 2. Schriftführer),
 - (c) dem Kassier (1. und 2. Kassier).
- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die zwei Vorstandsvorsitzenden. Sie vertreten den Verein - und zwar jeder allein - nach außen, außerdem gerichtlich und außergerichtlich.
 - (2) Im Innenverhältnis sind die zwei Vorstandsvorsitzenden verpflichtet, das Vorstandsamt bei Verhinderung eines anderen Vorsitzenden auszuüben.
 - (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

- (4) Der 1. und 2. Kassier verwalten die Vereinskasse und führen die Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassiers und eines weiteren Vorstandmitgliedes, es sei denn, der Vorstand beschließt eine andere Regelung (z. B. Alleinvollmacht für den Kassier).
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von mindestens einem der zwei Vorstandsvorsitzenden einberufen wird.
- (7) Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn drei Vorstandsmitglieder es beantragen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandmitglieder anwesend ist.
- (9) Bei Beschlussunfähigkeit muss einer der zwei Vorstandsvorsitzenden binnen 8 Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur 2. Vorstandssitzung ist auf diese Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters (Vorsitzenden).
- (11) Der Vorstand bzw. Ausschuss (siehe § 10) können nur volljährige Personen, die mindestens 1 Jahr TSV-Mitglied sind, gewählt werden. Sie dürfen in einem anderen Verein, der die gleiche oder eine der bei der TSV ausgeübten ähnlichen Sportart betreibt, keinen Sitz in der dortigen Vorstandschaft bzw. dem dortigen Ausschuss haben.
- (12) Sollte ein Vorstandsmitglied während seiner Wahlperiode einen solchen Posten annehmen, scheidet es automatisch aus der Vorstandschaft aus. Außerdem endet das Amt mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Das Gleiche gilt für die Mitglieder des Vereinsausschusses (siehe § 10).
- (13) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Im Falle des Ausscheidens eines Ausschussmitgliedes rückt die nächste Ersatzperson nach, sofern die Mindestzahl unterschritten wird (siehe § 10).

§ 10 Der Vereinsausschuss

- (1) Dem Vereinsausschuss gehören an:
 - (a) der Vorstand,
 - (b) sämtliche Abteilungsleiter und Jugendleiter.

Die Abteilungsleiter und Jugendleiter werden von den ordentlichen Mitgliedern der jeweiligen Abteilungen auf die Dauer von mindestens zwei Jahren vorgeschlagen. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der Vorstandschaft. Die Wahl ist dem Vereinsausschuss rechtzeitig mitzuteilen. Falls berechtigte Gründe vorliegen oder die Mehrzahl der abteilungszugehörigen aktiven Mitglieder dies für erforderlich hält, können die Abteilungsleiter und

Jugendleiter vor Ablauf der Amtszeit abgewählt werden. Über ein solches Vorhaben ist der Vereinsausschuss vorher zu unterrichten.

Neugewählte Abteilungsleiter und Jugendleiter sind dem Vereinsausschuss und der Mitgliederversammlung vorzustellen. Sie müssen vom Vereinsausschuss bestätigt werden.

Die Abteilungsleiter und Jugendleiter können gleichzeitig in ein Amt im Vorstand innehaben, nicht jedoch als Beisitzer gewählt werden.

- (c) mindestens fünf, höchstens zehn Beisitzer, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen sind und volljährige Vereinsmitglieder sein müssen.

Im Fall des Ausscheidens von Beisitzern kann ein Nachrücken der entsprechenden Ersatzpersonen unterbleiben, solange die Mindestzahl von 5 Beisitzern nicht unterschritten wird.

- (2) Der Vereinsausschuss soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter und Mitglieder laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden, soweit nicht eine Geheimhaltungspflicht, die der Vorstand ausspricht, besteht.
- (3) Der Vereinsausschuss hat des Weiteren die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend und aktiv mitzuwirken.
- (4) Die Sitzungen des Vereinsausschusses erfolgen nach Bedarf oder wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vereinsausschusses dies Vorstandsvorsitzenden beantragt. Sie werden von einem der zwei oder von einem vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied einberufen.
- (5) Der Vereinsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters (Vorsitzenden).

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Vierteljahr des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich durch Aushang an der Vereinstafel einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist - ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder - beschlussfähig.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes und der Beisitzer des Vereinsausschusses (ohne Abteilungs- und Jugendleiter), einschließlich der Ersatzbeisitzer.
2. Wahl von zwei Kassenprüfern (Rechnungsprüfer) auf die Dauer von zwei Jahren.
Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung des Vereins jederzeit zu überprüfen.
Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und der Abteilungsleiter sowie des Kassenberichts des Kassiers und des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer, ferner Erteilung der Entlastung des Vorstandes (auf Antrag der Rechnungsprüfer).
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern (auch von Ehrenvorsitzenden).
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der **1. Vorsitzende**, bei seiner Verhinderung der **2. Vorsitzende als Stellvertreter**. Sollten alle zwei **Vorsitzende** verhindert sein, wird ein vom Vorstand bestimmter Stellvertreter (Versammlungsleiter) bestimmt.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- (3) Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt durch Zuruf bzw. Handzeichen (Akklamation), soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung entgegenstehen.
- (5) Die Wahl der Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim (schriftlich), wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der erschienenen Mitglieder darauf anträgt, sonst durch Zuruf bzw. Handzeichen (Akklamation).
- (6) Bei der Wahl der Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder ist bei Stimmengleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (7) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich dem 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung dem 2. Vorsitzenden als seinem Stellvertreter des Vereins eingegangen sind.
- (8) Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

§ 14 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung (Vorsitzenden) und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter (Vorsitzenden) und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben.
- (2) Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 16 Vermögen

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
- (2) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die weitere Verwendung des Vereinsvermögens ist in § 2 dieser Satzung geregelt.

§ 17 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 18 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder –mindestens aber ¼ aller stimmberechtigten Mitglieder- für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Der Verein muss aufgelöst werden, wenn nur noch weniger als 7 stimmberechtigte Mitglieder vorhanden sind.
- (3) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (4) Die Verwendung des Restvermögens ist in § 2 dieser Satzung geregelt.

§ 19 Vereinsfarben

- (1) Die Vereinsfarben sind „rot-weiß“.

§ 20 Sonstiges

- (1) Durch die erfolgte Aufnahme haben Mitglieder den vollen Wortlaut der Satzung anerkannt und verpflichten sich, danach zu handeln.
- (2) Die Vereinssatzung wird jedem stimmberechtigten Mitglied auf der Homepage digital zur Verfügung gestellt.

§ 21 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - g. Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.